

Schlagzeile: Türkische Militäroffensive gegen aufständische Kurden im Nordirak rechtmäßig

Fakten:

Umfangreiche türkische Armeeverbände überschritten am 20. März die Grenze zum Irak und begannen mit einer Militäroffensive gegen Stützpunkte kurdischer Rebellen; hierbei wurden sie von Panzereinheiten und Artillerie sowie von der Luftwaffe ihres Landes unterstützt. Nach Angaben der Regierung in Ankara betrug die Zahl der beteiligten Soldaten 35.000, die ohne nennenswerten Widerstand in die Stadt Zakho vordrangen. Ministerpräsidentin *Tansu Ciller* nannte die Zerstörung von Stützpunkten der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) als Ziel der Aktion. Nach dessen Erreichung werde die Offensive beendet. Die Operation diene dem Schutz des eigenen Volkes. Der Militäraktion unmittelbar vorausgegangen war ein Überfall auf einen türkischen Konvoi der Streitkräfte, der sich am 18. März in der Provinz Tunceli ereignete und bei dem 18 türkische Soldaten den Tod fanden (vgl. dazu BO-FAX Nr. 124).

Kommentar:

Die Intervention der Türkei in den Norden des Iraks bedeutet eine eklatante Verletzung der territorialen Integrität des Iraks. Dabei handelte es sich jedoch dann nicht um einen Bruch des Völkerrechts, wenn sich die Türkei darauf berufen dürfte, ihr eigenes Volk schützen bzw. den Überfall vom 18. März vergelten zu wollen. Präventive Militäraktionen auf das Territorium eines anderen Staates zur Bekämpfung von dort aus operierender Terrorgruppen werden von der überwiegenden Meinung in Praxis und Lehre für weder mit dem Selbstverteidigungsrecht noch mit dem Repressalienrecht vereinbar gehalten. Bei der Lösung dieses Problems sind zwei Kriterien zu berücksichtigen. Die Intensität und die Dauer der bewaffneten Übergriffe spielen keine Rolle für die Bestimmung, ob ein bewaffneter Angriff nach Art. 51 UN-Charta gegeben ist. Insoweit werden auch Terrorakte grundsätzlich erfasst. Daneben stellt sich die Frage, ob die Aktion der Terrorgruppe dem Staat, von dem aus sie operiert, zurechenbar ist.

Bestehen Anhaltspunkte für die Duldung der faktischen Wahrnehmung öffentlicher Funktionen durch die Terrorgruppe, so kann der angegriffene Staat das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta ausüben. Hier ist es so, dass im Norden des Iraks eine UNO-Schutzzone eingerichtet ist. Diese darf von Bagdad aus nicht kontrolliert werden. Der Irak hat deswegen rechtlich überhaupt nicht erst die Möglichkeit, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aktionen der kurdischen Rebellen zu unterbinden. Dem Irak sind die Übergriffe der PKK deswegen nicht zurechenbar, was zu der Konsequenz führen könnte, dass sich die Türkei für ihre Intervention nicht auf das Selbstverteidigungsrecht berufen kann.

Damit ergäbe sich für die Türkei die missliche Lage, dass sie einerseits weiterhin mit kurdischen Übergriffen rechnen muss, sie andererseits aber keine Handhabe gegen den Irak hat, von dessen Territorium die Angriffe ausgehen. Das Ziel der Schutzzone ist jedoch die Verhinderung irakischer Übergriffe gegen die Kurden. Offensichtlich sollte das Selbstverteidigungsrecht der Türken dadurch nicht beschnitten werden. Solange die Vereinten Nationen die Souveränität des Iraks im Hinblick auf die Schutzzone beschränken, ohne Vorkehrungen zum Schutz der Türkei gegen militärische Übergriffe zu treffen - was notwendig wäre -, kann sich die Türkei deswegen auf das Selbstverteidigungsrecht berufen.

Hinsichtlich einer möglichen Repressalie als Antwort auf den Angriff auf den türkischen Konvoi vom 18. März muss jedoch im Vordergrund stehen, dass der Angriff dem Irak nicht zurechenbar ist; mit der Repressalie kann aber immer nur ein vorausgegangener Völkerrechtsbruch gerade des anderen Staates beantwortet werden. Ein solcher lag seitens des Iraks nicht vor. Wegen des Vergeltungscharakters der Repressalie ist diese als Rechtfertigungsgrund zu verneinen.